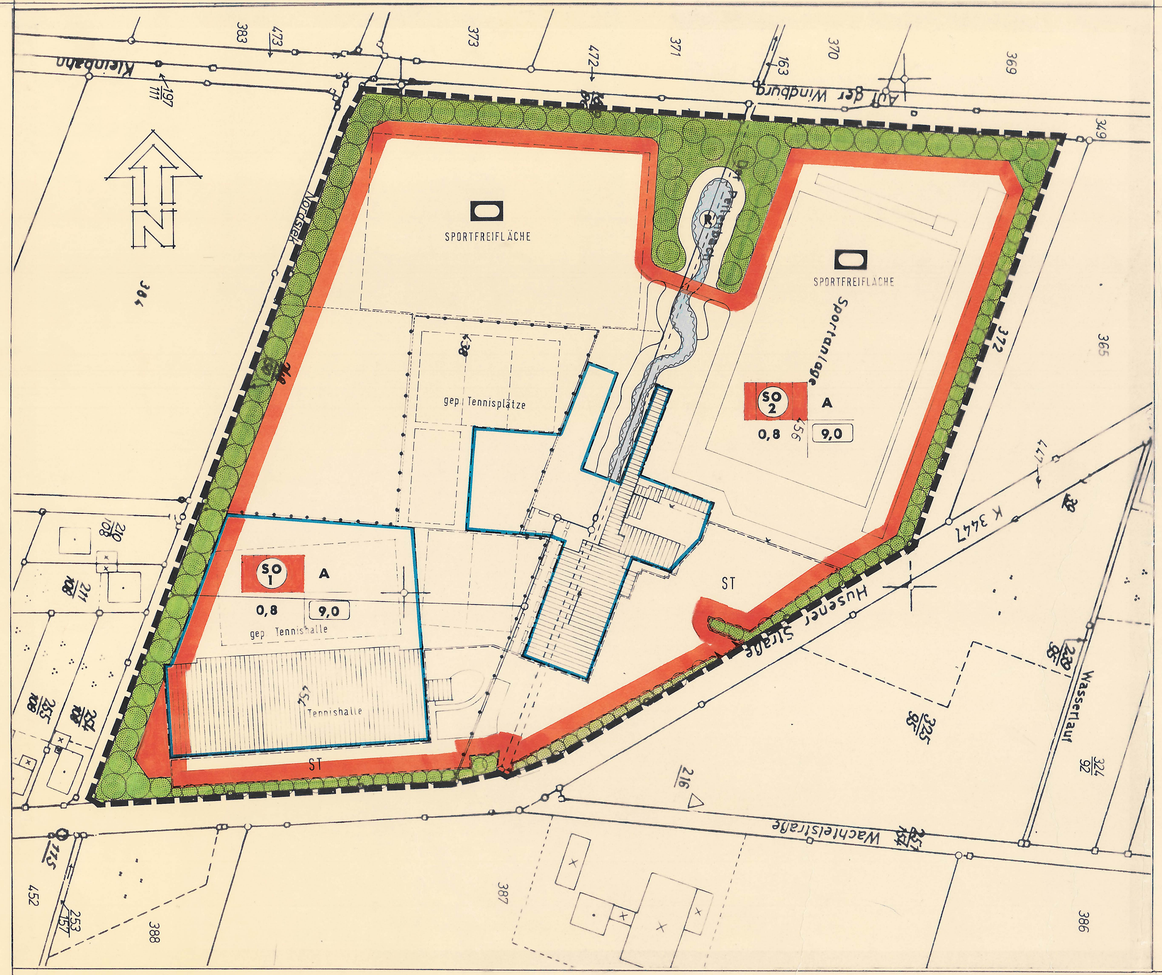
BEBAUUNGSPLAN M.-1:1000



FESTSETZUNGEN § 9 BAU GB

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- PLANGEBIETSGRENZE
- SO 1 – SONDERGEBIET - 1 - SPORT / FREIZEIT (PRIVAT)
- SO 2 – SONDERGEBIET - 2 - SPORT / FREIZEIT (ÖFFENTLICH)
- 9,0 – BAUMASSENZAHL
- 0,8 – GRUNDFLÄCHENZAHL
- A – ABWEICHENDE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
- SPORTPLATZ
- ST – STELLPLÄTZE
- R – HOCHWASSER-RÜCKHALTEBECKEN

NACHRICHTLICH

- FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORH. BEBAUUNG

Dieser Plan wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 24.6.1988 angezeigt.
Siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 16.8.1988
Az.: 35.21.11-605/N.7

Detmold, den 16.8.1988

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Text

A
Rechtsgrundlagen

1. §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986 (BGBl. I S. 2254).
2. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023).
3. Die Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.11.1982 (GV NW S. 753/SGV NW 231) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419/SGV NW 232).
4. Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I Nr. 69 vom 30.12.1986).
5. Landschaftsplan "Bastau-Niederung - Wickriede" des Kreises Minden-Lübbecke vom 29.12.1980.

B
Festsetzungen

In den getrennt ausgewiesenen Sondergebietsflächen sind öffentliche bzw. private Einrichtungen zulässig, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der planerischen Zielsetzung "Sportzentrum" stehen.

1. Hierbei handelt es sich im Sondergebiet - 1 - um:
 a) bauliche Anlagen für Hallensportarten,
 b) bauliche Anlagen für Hallentennis,
 c) Freizeit-, Sport- und Fitnesscenter,
 d) Tennisplätze.
2. Hierbei handelt es sich im Sondergebiet - 2 - um:
 a) bauliche Anlagen für Hallensportarten,
 b) Anlagen zur Nutzung als Dorfgemeinschaftshaus,
 c) Schießsportanlagen,
 d) Freizeit-, Sport- und Fitnesscenter,
 e) Geräte- und Ausstellungsräume für Geflügelzucht,
 f) Sportplätze.
3. Ferner werden die nachstehenden Nutzungen für zulässig erklärt, die im Zusammenhang mit den unter Nr. 1 und 2 ausgeführten Anlagen stehen:
 a) Festhalle,
 b) Versammlungs-, Tagungs- und Jugendräume,
 c) Verkaufsräume für Speisen und Getränke,
 d) Verkaufsräume für Sportgeräte und Sportkleidung,
 e) Medizinische Bade- und Massageräume,
 f) Räume für Krafttraining,
 g) Geräteräume,
 h) Umkleide- und Duschräume,
 i) sonstige sanitäre Anlagen,
 j) Wohnungen für Hausmeister bzw. Betriebsinhaber.
4. Tennisfreiplätze sind nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig. In den überbaubaren Flächen sind Tennisfreiplätze nicht zulässig.
5. Die Dächer sind als geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 30° auszubilden.
 Für untergeordnete Bauteile wird Flachdachbauweise zugelassen.
6. Für das Baugebiet wird eine abweichende Bauweise bestimmt. Länge und Tiefe der Gebäude sind unbegrenzt. Die Gebäudeabstände sind wie in der offenen Bauweise einzuhalten.
7. Die im Plangebiet festgesetzten Pflanzflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind mit Bäumen und Sträuchern dicht zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten. Alle übrigen Flächen sind, soweit sie nicht bebaut werden und die Nutzung dieses zuläßt, zu begrünen und zu bepflanzen, so daß eine innere Durchgrünung erreicht wird.
8. Das Befahren außerhalb der öffentlichen und privaten Stellplatzflächen ist unzulässig. Ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge zur Pflege und Wartung der Sport- und Wasserflächen.

C
Nachrichtlich

1. Eine Überbauung des Gasdruckregelhauses II. Ordnung wird nicht gestattet.
2. Die Teilflächen, die von der Umgestaltung des Teilenbaches betroffen werden, können ihrer Gestaltung nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nur unter der Voraussetzung ausgeführt werden, wenn das gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz noch durchzuführende Verfahren positiv abgeschlossen worden ist.

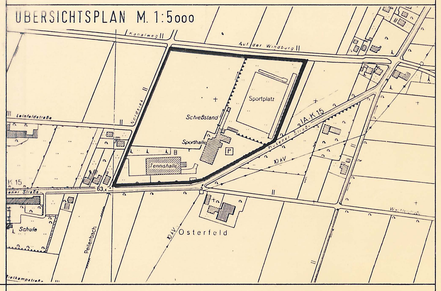
BEBAUUNGSPLAN

NR. N 12 "SPORTZENTRUM NETTELSTEDT" M.-1:1000

GELTUNGSBEREICH

GEBIET ZWISCHEN DER STRASSE "NORDSIEK" IM WESTEN, DER STRASSE "AUF DER WINDBURG" IM NORDEN, OSTGRENZE DES FLURSTÜCKS 456 DER FLUR 3 GEMARKUNG NETTELSTEDT IM OSTEN UND HUSENER STRASSE IM SÜDEN

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



BEARBEITUNGS UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis überein. Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Minden, den 24. Mai 1988

Kreis Minden-Lübbecke
der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
im Auftrage

(Beinert)
Kreisobervermessungsrat

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 17.12.1986 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

Lübbecke, den 19.12.1986

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Aufstellungsbeschluß ist am 30.1.1987 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 2.2.1987

Der Stadtdirektor

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2 a BBauG hat in der Zeit vom 5.1. bis einschließlich 19.1.1987 stattgefunden.

Lübbecke, den 21.1.1987

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 22.10.1987 den Bebauungsplanentwurf gebilligt sowie dessen Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Lübbecke, den 26.10.1987

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Die Öffenlegung dieses Bebauungsplanes ist am 12.11.1987 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 16.11.1987

Der Stadtdirektor

Der Bebauungsplanentwurf nebst Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23.11. bis einschließlich 23.12.1987 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbaumt, Kreishausstraße 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 28.12.1987

Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 1o BauGB sowie der §§ 4 (1) und 28 (1 g) GO NW am 5.5.1988 durch den Rat der Stadt Lübbecke als Satzung beschlossen worden.

Lübbecke, den 9.5.1988

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Über die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 5 GO NW am 10.11.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbaumt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegt.
Mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Lübbecke, den 14.11.1988

Der Bürgermeister

STADT LÜBBECKE

1. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSEXEMPLAR